

Richtlinien über die Förderung von Vereinen, Verbänden und Jugendgruppen vom 18.12.2003

(Anlage 1 geändert durch HFA-Beschluss vom 07.03.2017)

Inhaltsverzeichnis

1. Förderungsgrundsätze
 2. Art und Umfang der Förderung
 - 2.1 Jährliche Zuwendungen
 - 2.2 Zuschüsse zu Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen
 - 2.3 Zuschüsse für die Anschaffung von Jugendpflegematerial
 - 2.4 Zuschüsse an Musikgruppen für Uniformen
 - 2.5 Sonstige Zuwendungen und Zuschüsse
 3. Antragsverfahren
 4. Inkrafttreten
-
1. Förderungsgrundsätze
 - 1.1 Diese Richtlinien gelten für die Förderung von Vereinen, Verbänden und Jugendgruppen, die auf dem Gebiet der Jugendpflege oder im kulturellen Bereich tätig sind.
 - 1.2 Die Förderung von Sportvereinen erfolgt nach besonderen Richtlinien.
 - 1.3 Förderungsvoraussetzung ist, dass die Vereine und Verbände ihren Sitz in der Gemeinde Senden haben.
 - 1.4 Bei allen Maßnahmen der Gemeinde Senden handelt es sich um freiwillige Leistungen. Sie werden im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel gewährt; sind die bereitgestellten Mittel nicht ausreichend, können anteilmäßige Kürzungen vorgenommen werden.

51.1

- 1.5 Ein Förderungsanspruch besteht nicht. Verpflichtungen für die Gemeinde Senden können aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.
- 1.6 Gewährte Zuwendungen und Zuschüsse sind stets sparsam und zweckentsprechend zu verwenden.
- 1.7 Mit öffentlichen Mitteln beschafftes Material darf nicht in Privatbesitz übergehen.
- 1.8 Nicht gefördert werden nach diesen Richtlinien solche Maßnahmen, die ausschließlich bzw. überwiegend
 - a) parteipolitischen
 - b) religiösen
 - c) gewerkschaftlichen und
 - d) rein sportlichen (s. Ziffer 1.2)Charakter haben.
- 1.9 Die Vereine, Verbände und Jugendgruppen, die bei der Gewährung jährlicher Zuwendungen gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 berücksichtigt werden, sind in einer Liste zusammengestellt, die diesen Richtlinien als Anlage beigefügt und somit Bestandteil der Richtlinien ist.

Vereine und Verbände können die Aufnahme in diese Liste formlos beantragen, über eine Aufnahme entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

2. Art und Umfang der Förderung

2.1 Jährliche Zuwendungen

- 2.1.1 Alle Vereine, Verbände und Jugendgruppen erhalten jährlich einen von der Mitgliederzahl unabhängigen Zuschuss in Höhe von **61,50 €** (Sockelbetrag). Bestehen in einem Verein mehrere Abteilungen, wird der Sockelbetrag nur einmal gezahlt.
- 2.1.2 Über den Sockelbetrag hinaus wird für jedes aktive jugendliche Mitglied (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) eine jährliche Zuwendung in Höhe von **3,00 €** gewährt. Abweichend von dieser Regelung wird der KAB Senden für

51.1

jedes aktive jugendliche Mitglied eine jährliche Zuwendung in Höhe von **0,45 €** gewährt.

Für jugendliche Mitglieder, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem **BSHG** erhalten, wird ein Zuschuss in Höhe von **4,10 €** (KAB entsprechend **0,60 €**) gewährt. Die Vereine haben bei der entsprechenden Antragstellung nach Ziffer 3.2 auf Anforderung der Gemeinde die Voraussetzungen zur Gewährung des höheren Zuschusses in geeigneter Form nachzuweisen.

Maßgebend für die Berechnung dieser Zuwendung ist die an den übergeordneten Verband bzw. Organisation zuletzt gemeldete Zahl der Jugendlichen. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer geeigneter Nachweise (z.B. Beitragsbücher) über die Mitgliederzahl verlangt werden. Dieses gilt insbesondere dann, wenn der Verein einem übergeordneten Verband oder Organisation nicht angehört.

- 2.1.3 Die Gesang- und Musikvereine erhalten für jedes aktive jugendliche Mitglied eine jährliche Zuwendung in Höhe von **3,00 €**. Über die Mitgliederzahl ist ein geeigneter Nachweis entsprechend Ziffer 2.1.2 zu erbringen.
- 2.1.4 Die gleichzeitige Gewährung einer Zuwendung nach Ziffer 2.1.2 und 2.1.3 ist ausgeschlossen. Bei der Berechnung der Zuwendung können nur solche Mitglieder von Vereinen und Verbänden berücksichtigt werden, deren monatlich zu zahlender Vereinsbeitrag mindestens **0,50 €** beträgt.

2.2 Zuschüsse zu Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen

- 2.2.1 Träger einer derartigen Maßnahme können alle anerkannten Jugendverbände und sonstigen Organisationen sein, die nach Art und Umfang ihrer Arbeit eine zeitgemäße jugendpflegerische Betätigung erkennen lassen.
- 2.2.2 Antragsberechtigten nach Ziffer 2.2.1 wird bei der Durchführung von Erholungsmaßnahmen mit einer Dauer von mindestens 5 Tagen bis höchstens 21 Tagen ein Zuschuss in Höhe von **2,10 €** pro Tag je Teilnehmer gewährt. Die Maßnahme muss eine Gruppenstärke von mind. 6 Kindern / Jugendlichen umfassen.

51.1

Für jugendliche Teilnehmer, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem **BSHG** erhalten, wird ein Zuschuss in Höhe von **2,60 €** gewährt. Die Vereine haben bei der entsprechenden Antragstellung nach Ziffer 2.2.4 auf Anforderung der Gemeinde die Voraussetzungen zur Gewährung des höheren Zuschusses in geeigneter Form nachzuweisen.

2.2.3 Zuschussberechtigt sind Teilnehmer vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Altersbegrenzung gilt nicht für Betreuer (Leiter und Mitarbeiter) der Maßnahme. Für jede Maßnahme wird auf je zehn Teilnehmer ein/e Betreuer/in als zuschussfähig anerkannt.

2.2.4 Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
a) Programm der Maßnahme
b) Verzeichnis der Teilnehmer (Name, Geburtsdatum, Anschrift)
Im Einzelfall kann die Vorlage der Antragsbestätigung des Jugendamtes sowie der Nachweis der Förderungswürdigkeit verlangt werden.

2.3 Zuschüsse für die Anschaffung von Jugendpflegematerial

Die Gemeinde Senden gewährt für die Anschaffung von notwendigem Jugendpflegematerial (z.B. Plattenspieler, Diaprojektoren, Zelte) Zuschüsse in Höhe von 1/3 der nachgewiesenen Gesamtkosten. Beihilfen und Zuschüsse anderer Stellen sind unbedingt in Anspruch zu nehmen. Förderungsvoraussetzung ist weiter, dass sich der Kreis / das Land oder ein Spitzenverband und der Antragsteller mit jeweils 1/3 an den Kosten beteiligen. In Einzelfällen kann die Gemeinde einen höheren Zuschuss gewähren.

2.4 Zuschüsse an Musikgruppen für Uniformen

Musikgruppen (Spielmannszüge, Fanfarenzüge, Blaskapellen usw.), die sich für gemeindliche Veranstaltungen zur Verfügung stellen, wird zu den Kosten für die Anschaffung von Uniformen ein Zuschuss in Höhe von 20 % der Kosten, höchstens jedoch 20,50 € je Uniform gewährt. Hierbei wird von einer Nutzung der Uniformen von mind. 10 Jahren ausgegangen.

2.5 Sonstige Zuwendungen und Zuschüsse

Im Übrigen werden Zuschüsse und Zuwendungen nur gewährt, soweit sie für unvorhersehbare und/oder außergewöhnliche Belastungen eines Vereins, eines Verbandes oder einer Jugendgruppe bestimmt sind. Die Entscheidung über einen derartigen Zuschussantrag ist dem Haupt- und Finanzausschuss vorbehalten.

3. Antragsverfahren

3.1 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag hin bewilligt.

3.2 Anträge auf jährliche Zuwendungen gem. Ziffer 2.1 sind jährlich spätestens bis zum **30.04.** zu stellen; für Zuschüsse zu Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen gem. Ziffer 2.2 gilt eine Antragsfrist bis zum **30.06.** eines Jahres.

Im Übrigen sind Anträge auf Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

3.3 Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme bzw. der Anschaffung hat der Zuschussempfänger unaufgefordert eine Abrechnung bzw. ein Teilnehmerverzeichnis / Teilnehmerbestätigung als Verwendungsnachweis bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

3.4 Antragsteller, die nicht ordnungsgemäß oder nicht termingerecht abrechnen, können bei zukünftigen Antragstellungen unberücksichtigt bleiben, bereits gewährte Förderung zurückgefordert werden.

4. Inkrafttreten

4.1 Diese Richtlinien treten am 01.01.2004 in Kraft.

4.2 Gleichzeitig treten die "Richtlinien über die Förderung von Vereinen, Verbänden und Jugendgruppen vom 03.12.1981" außer Kraft.

51.1

Anlage 1 zu den Richtlinien über die Förderung von Vereinen, Verbänden und Jugendgruppen vom 18.12.2003

Folgende Vereine, Verbände und Jugendgruppen werden gefördert:

1. Deutsch-Kurdischer Freundeskreis Senden e.V.¹
2. Ev. Pfarrjugend Senden
3. Freies Musikcorps Senden
4. Familien-, Sport- und Kulturverein Prestige e.V.²
5. Jagdhornbläsercorps Senden und Umgebung im Hegering Senden
6. Jugendkunstschule Senden e. V.³
7. Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Senden
8. Kath. Landjugend-Bewegung Bösensell
9. Kath. Landjugend-Bewegung Ottmarsbocholt
10. Kath. Landjugend-Bewegung Senden
11. Kath. Pfarrjugend Bösensell
12. Kath. Pfarrjugend Ottmarsbocholt
13. Kath. Pfarrjugend Senden
14. KinderKultur Bösensell e. V.⁴
15. Kinder- und Jugendchor mit Instrumentalkreis „Capriccio“⁵
16. Kirchenchor Ottmarsbocholt
17. Kirchenchor Senden
18. Kolpingfamilie Bösensell
19. Kolpingfamilie Ottmarsbocholt
20. Kolpingfamilie Senden
21. Kunstschule Senden
22. Kunst- und Kulturinitiative Senden e.V.
23. Männergesangverein „Cäcilia“ Bösensell
24. Modell- und Fernsteuerclub Ottmarsbocholt e.V.⁶
25. Musikverein Senden
26. Pfadfinderinnenschaft Ottmarsbocholt
27. Pfadfinder Senden
28. Posaunenchor der Evangelischen Kirchengemeinde Senden
29. Schenkwaldspielschar Ottmarsbocholt
30. Schule für Musik und Rhythmik Senden e.V.
31. Sendener Chorgemeinschaft
32. Spielmannszug „In Treue fest“ Senden
33. Spielmannszug Ottmarsbocholt

¹ eingefügt durch HFA-Beschluss vom 04.07.2013

² eingefügt durch HFA-Beschluss vom 11.12.2014

³ eingefügt durch HFA-Beschluss vom 07.03.2017

⁴ eingefügt durch HFA-Beschluss vom 12.06.2008

⁵ eingefügt durch HFA-Beschluss vom 14.12.2004

⁶ eingefügt durch HFA-Beschluss vom 18.06.2015